

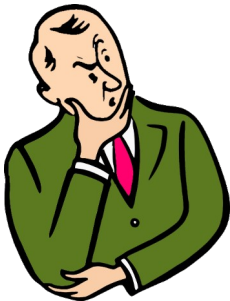
2026-04-10

Humanistische Gedanken

„Digitale Gewalt“ – Wenn Sprache zur Waffe wird

Die semantische Erweiterung eines Begriffs und ihre ideologischen Folgen. Resultat eines Dialogs mit Grok

Rolf Schröder



Der Begriff „digitale Gewalt“ suggeriert physische Übergriffe im Netz – doch im Digitalen kann keine körperliche Gewalt ausgeübt werden. Stattdessen dient die semantische Aufladung eines klassischen Gewaltbegriffs zunehmend dazu, unliebsame Meinungsäußerungen moralisch zu delegitimieren und regulatorische Eingriffe zu legitimieren. Eine kritische Betrachtung zeigt: Solche Sprachstrategien verwischen die Grenze zwischen strafbarer Be-

lästigung und geschützter Kritik.

In der öffentlichen und rechtspolitischen Debatte hat sich der Begriff „digitale Gewalt“ in kurzer Zeit etabliert. Er fasst Phänomene wie Cybermobbing, Doxing, die Verbreitung intimer Bilder ohne Einwilligung oder die Erstellung von Deepfakes zusammen. Viele dieser Handlungen stellen reale Probleme dar und können bereits unter bestehende Straftatbestände fallen – etwa Beleidigung (§ 185 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB) oder Nachstellung (§ 238 StGB). Dennoch birgt der Begriff selbst erhebliche semantische und ideologische Sprengkraft.

Kernproblem ist die Ausweitung des Gewaltbegriffs auf rein kommunikative oder digitale Handlungen. Traditionell versteht man unter Gewalt physischen Zwang oder die unmittelbare Androhung einer solchen Einwirkung auf die körperliche Integrität. Im digitalen Raum hingegen fehlt jede physische Komponente: Es handelt sich um Texte, Bilder oder Algorithmen, deren Schaden primär psychisch, sozial oder reputativ ist. Die Bezeichnung als „Gewalt“ überträgt jedoch die starke moralische und emotionale Aufladung des klassischen Gewaltbegriffs auf diese Phänomene. Dadurch entsteht eine begriffliche Inflation: Was früher präzise als Beleidigung, Rufschädigung oder Mobbing bezeichnet wurde, wird nun unter dem Dach „Gewalt“ subsumiert. Dies erschwert die sachliche Abwägung zwischen Opferschutz und Meinungsfreiheit (§ 5 GG).

Besonders deutlich wird das Potenzial für ideologischen Missbrauch an aktuellen rechtspolitischen Entwicklungen. Der Gesetzentwurf der Bundesjustizministerin Stefanie Hubig (Stand März/April 2026) zum Schutz vor „digitaler Gewalt“ knüpft an den Fall Collien Fernandes an und zielt unter anderem darauf ab, das Herstellen und Verbreiten pornografischer Deepfakes sowie weitere Formen bildbasierter Persönlichkeitsrechtsverletzungen strafrechtlich zu erfassen. Kritiker monieren jedoch, dass der Entwurf mit vagen Formulierungen wie „erheblicher Ansehensschädigung“ arbeitet, die über klare Straftatbestände hinausreichen könnten. So wird befürchtet, dass nicht nur sexuelle Deepfakes, sondern auch satirische oder kritische Darstellungen – etwa politische Karikaturen in verfremdeter Form – als „digitale Gewalt“ justiziabel werden. Der Begriff dient hier als moralischer Verstärker, der es erleichtert, regulatorische Maßnahmen (erleichterte Auskunftsansprüche gegenüber Plattformen, schnellere Account-Sperrungen, erweiterte Speicherpflichten) durchzusetzen, ohne die notwendige präzise Abgrenzung zur geschützten Meinungsäußerung offen zu führen.

Ein weiteres Beispiel für die begriffliche Ausweitung zeigt sich in früheren Eckpunkten zum geplanten Gesetz, in denen sogar zivilrechtliche Streitigkeiten wie wahrheitswidrige Restaurantkritiken mit wirtschaftlichem Schaden unter den Sammelbegriff „digitale Gewalt“ subsumiert wurden, um breitere Auskunftsrechte zu rechtfertigen. Solche Erweiterungen nutzen die emotionale Wucht des Gewaltbegriffs, um Eingriffe in Anonymität und Privatsphäre zu legitimieren, die mit physischer Gewalt nichts gemein haben.

Die Strategie ist klar erkennbar: Durch die Rahmung kritischer, satirischer oder unangenehmer Äußerungen als „Gewalt“ verschiebt sich die Debatte von der inhaltlichen Auseinandersetzung auf die Ebene des Opferschutzes. Unliebsame Positionen – etwa in Fragen der Geschlechterpolitik, Migration oder anderer sensibler Themen – müssen dann nicht mehr argumentativ widerlegt, sondern können als gewaltförmig pathologisiert und regulatorisch eingedämmt werden. Dies unterläuft die jahrzehntelange Rechtsprechung zum engen Gewaltbegriff und begünstigt eine Symbolgesetzgebung, die auf öffentliche Empörung reagiert, anstatt bestehende Tatbestände konsequent anzuwenden.

Reale Belastungen durch systematische Online-Belästigung oder nicht einwilligte Deepfakes sind unbestritten und verdienen angemessene rechtliche Antworten. Die Kritik richtet sich jedoch gegen die Vagheit und ideologische Aufladung des Begriffs „digitale Gewalt“. Präzisere Termini wie „Online-Belästigung“, „Cybermobbing“ oder die bestehenden strafrechtlichen Tatbestände würden die notwendige Differenzierung zwischen strafbarem Unrecht und legitimer Meinungsäußerung besser gewährleisten.

Fazit: Die bewusste semantische Verschiebung von „Gewalt“ auf digitale Kommunikation ist mehr als bloße Wortwahl. Sie stellt ein Instrument dar, mit dem gesellschaftliche und rechtliche Normen verschoben werden können, ohne die zugrundeliegenden Freiheits-Opfer-Abwägungen transparent zu führen. Wer den Gewaltbegriff inflationär ausdehnt, riskiert letztlich, dass echte Gewalt bagatellisiert und freie Rede erschwert wird.